

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1863

14 (16.7.1863)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 14.

16. Juli.

Die Stellung der Aerzte im Staate.

Die Aerzte des Landes, veranlaßt durch die Organisationen, welche die Verwaltung und Gerichtsbarkeit nach andern Prinzipien umgestalten, sind in Berathung getreten, um auch ihre Verhältnisse in den neuen Staatsorganismus einzupassen, und um als Grundlage dazu eine von der Regierung anerkannte Körperschaft zu bilden.

Zu solcher Arbeit ist in diesen Blättern bereits viel schätzbares Material angehäuft, und wenn wir in die ersten Jahrgänge zurückblättern, so finden wir eine Reihe von Aufsätzen, welche, zehn Jahre lang veraltet, heute wieder zur Geltung kommen. Sie gehen alle von dem Grundgedanken aus: „Befreiung des ärztlichen Standes und der ärztlichen Kunst aus der Bevormundung und Beaufsichtigung der Regierungen, Aufhebung der einseitigen Zumuthungen und Belastungen der Aerzte, Betheiligung derselben an der Ordnung und Verwaltung ihrer Verhältnisse.“

Diese Wünsche scheinen so genau mit den Grundsätzen Hand in Hand zu gehen, nach welchen der Staat in seiner neuesten Entwicklung geleitet wird, daß es sich fast nur darum zu handeln scheint, für die Ausführung derselben die richtige Form zu finden. Die Grundsätze selbst aber auch lassen ein Mehr oder Weniger zu, indem sie in ihrer Folgerichtigkeit nach jeder Seite zu einem Extreme führen. Es wird deshalb zur Klarheit und Anschaulichkeit beitragen, wenn wir vorerst beide Prinzipien in ihren äußersten Konsequenzen aufsuchen.

I. Das ärztliche Berufswesen wie das gesammte Sanitätswesen ruht in der Hand des Staates, indem dieser als eine seiner Verpflichtungen nicht nur die Pflege der Wissenschaft und ihre Anwendung auf das allgemeine Wohl, sondern auch die ärztliche Krankenpflege im Allgemeinen wie im Einzelnen erkennt.

Der Staat schreibt den Bildungsgang des Arztes vor, er examinirt, er licenzirt ihn; er weist ihm für seine Thätigkeit einen besondern Bezirk an, er taxirt seine Arbeit, er überwacht und leitet seine Thätigkeit, verlangt ständige Nachweise darüber, er verfügt über ihn zu Zwecken des Staates wie des allgemeinen Wohles, er trägt ihm Arbeiten auf, er muthet ihm unentgeltliche Behandlung der Armen und andere Dienste zu, er versendet ihn zu Epidemien u. dergl. Für die Beihilfe bei der Verwaltung, für die Besorgung der Sanitätspolizei, für die Begutachtung gerichtlicher Fälle stellt er besondere Aerzte als Staatsdiener an. Aber auch den praktischen Aerzten wirft er Besoldungen aus, welche aus dem Steuerkapital der Gesamtheit genommen werden müssen, und sorgt für ihre Familien durch Aufnahme der Aerzte in eine Staatswittwenkasse.

Der Arzt ist hier Staatsdiener, der Staat Dienst- und Brodherr.

Sämmtliche deutschen Staaten hatten noch an diesen Grundsätzen fest, an der Konsequenz der Durchführung mehr oder minder nachlassend. Bayern hat den Praxisbann und die Wittwenkasse, Nassau die Besoldung der Aerzte.

II. Das andere Extrem gestaltet sich in folgender Weise:

Der ärztliche Beruf ist wie jede Kunst und jedes Gewerbe frei und an keine Nachweise noch Konzessionen gebunden, er wird nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit betrachtet und behandelt.

Es ist kein Universitätsbesuch, keine Prüfung, keine Licenzirung nöthig: Kranke behandelt, wer mag und deren hat. Von Taxen und Vorschriften kann hier keine Rede sein: es besteht freie Ausübung des Heilgeschäftes ohne Nachweis der Befähigung, ohne Schutz erworbenener Rechte, mit der einzigen Beschränkung, daß jeder für seine Handlungen verantwortlich bleibt, und von dem Richter wegen zugefügten Schadens belangt werden kann.

Es ist der Zustand, wie er in Amerika, wie er zum Theil in England besteht, und wie ihn der Kongreß deutscher Volkswirthe, welcher im vergangenen Jahre in Weimar tagte, auch für Deutschland herbeiwünscht.

Bei den vielen Gefährdungen, welche solche Verhältnisse

nach sich ziehen, Gefährdungen für Gesundheit und Leben, und für denbeutel nicht allein, sondern auch für das bessere Wissen und dessen Geltung, ist es unausbleiblich, daß bei der freien Bewegung alsbald Mittel zur Abwehr gefunden und angewendet werden und dadurch der erst regellose Zustand ein anderes Ansehen bekommt.

Da die Befugniß, Kranke zu behandeln, unbeschränkt ist, so hat das Publikum das größte Interesse daran, die ächten Aerzte von den wilden unterscheiden zu können, ebenso wie es eine Lebensfrage für diese Aerzte selbst ist, für sie, welche die medizinische Wissenschaft ordnungsmäßig studirt haben, herauszutreten aus der Schaar der Pfluscher und als Aerzte vom Publikum erkannt zu werden. Es werden sich deßhalb bald unter ihnen Vereine, Körperschaften, Genossenschaften, Collegensschaften (colleges) — nennen wir es, wie wir wollen — bilden, welche zur gemeinsamen Ordnung ihrer Verhältnisse zusammentreten. Sie werden Prüfungen einrichten für solche, welche sich ihnen unterziehen wollen, um durch das erlangte Diplom sich als wissenschaftliche Aerzte auszuweisen; sie werden sich über gleichmäßige Ausübung ihres Berufes verständigen, zumal durch den Anspruch höherer Honorare dem Publikum den Werth des Studiums begreiflich zu machen; sie können sich zusammenthun, um in technischen Fragen Gutachten abzugeben, sei es vor Gericht, sei es im Interesse von Privaten oder Gesellschaften für wichtige Einrichtungen, Bau von Spitalern, Vermeidung von Schädlichkeiten in Fabriken u. dergl. Wenn solche Genossenschaften zugleich Einrichtungen treffen, um zur Erhaltung ihres Ansehens und ihrer Wirksamkeit Anzuträglichkeiten unter ihren Mitgliedern zu verhüten oder zu beseitigen, und ebenso dieselben zu schützen vor empfindlichen moralischen Angriffen, so würde diese Konsequenz vollständig in der Entwicklung der Sache liegen.

III. Zwischen diesen beiden Endzielen zwei entgegengesetzter Prinzipien liegt eine Einrichtung in der Mitte, welche in der Anerkennung beider bis zu gewissen Grenzen jedem derselben seinen Wirkungskreis zuweist, und eine Vereinigung und Vermittlung zu Stande bringt. Darnach liegt dem Staate die Verpflichtung ob, alle diejenigen Einrichtungen selbst zu treffen, welche das allgemeine oder das Gesundheitswohl einer größern Anzahl von Menschen berühren. Dies begreift die Aufgabe, die Möglichkeit zu geben zu einem umfassenden Studium der Heilkunde, nur solche Leute zur Ausübung der Heilkunde zuzulassen, welche ihm den Nachweis ihrer Befähigung gegeben; dies begreift ferner die Aufgabe, allgemeine Schädlichkeiten fern zu halten oder zu beseitigen (Sanitäts-

polizet), sowie den Gerichten Sachverständige beizugeben zur unparteiischen Beurtheilung technischer Fragen. Um der Ausführung dieser Aufgaben sicher zu sein, wird der Staat eigene Beamte dazu bestellen.

Den Beruf des Arztes, als Berather und Helfer der Kranken, wird er von diesen Aufgaben streng trennen, und wird, nachdem er ihn zu diesem Geschäfte für befähigt erklärt hat, in seine Thätigkeit und sein Verhältniß zum Publikum nicht mehr eingreifen. Er wird dieselbe nicht mehr überwachen noch leiten, er wird dem Arzte keine Zumuthungen machen, der Allgemeinheit noch weitere Opfer zu bringen als jeder Staatsbürger, er wird, falls er dessen Kunst und Zeit zu Zwecken des Staates in Anspruch nimmt, es nur mit seiner Zustimmung thun und ihn dafür entschädigen.

Wenn wir uns die Grundsätze vergegenwärtigen, welche das landesherrliche Manifest vom 7. April 1860 als die maßgebenden der künftigen Staatsleitung für das Großherzogthum Baden verkündete, die Organisationen, welche als Ausführung derselben gegenwärtig von den Faktoren der Gesetzgebung berathen werden, so scheint es kaum zweifelhaft, in welcher Weise das Gesundheitswesen bei uns einzurichten ist: Der Staat wird die Anordnungen zum Gesundheitswohle der Allgemeinheit treffen, die Thätigkeit des licenzirten Arztes wird er als eine freie sich selbst überlassen.

Der Staat würde demnach auf eine Reihe seiner bisherigen Befugnisse verzichten; er wird also wohl nicht mehr die Ausübung des ärztlichen Berufes leiten und überwachen, er wird nicht mehr über den Arzt verfügen, sondern seine Dienste, zu welchen er ihn etwa auffordert, bezahlen, er wird eine Dienstpolizei oder ein Disziplinarverfahren über den Arzt kaum mehr in der bisherigen Weise ausüben, über Vergehen innerhalb der Praxis, über Kunstfehler nicht allein aburtheilen wollen. Denn wenn auch die Aerzte mit Gewerbegesetz und der Gewerbefreiheit nichts zu thun haben, so bietet das erste doch einen gewissen Ausgangspunkt auch für andere Berufskreise, indem der Staat den Leuten der Wissenschaft nicht weniger Fähigkeit zur Selbstleitung zutrauen wird als den Gewerben.

Dennoch aber ist es der Staat, welchem als Leiter des allgemeinen Gesundheitswohles die Verpflichtung zukommt, durch Verordnungen oder im Wege der Gesetzgebung nicht nur die Verhältnisse der Sanitätspolizei und der gerichtlichen Medicin zu regeln, sondern auch Organisationen und Bestimmungen zu erlassen, welche in den ärztlichen Stand und Beruf eingreifen können, und zwar ohne dessen Angehörige darüber hören zu müssen.

Unter solchen Verhältnissen, wo den Aerzten die Ausübung ihres Berufes zu eigener Ordnung überlassen bleibt, tritt an sie die Verpflichtung heran, das Band, welches gemeinsame Wissenschaft und gemeinsame Thätigkeit um sie schlingt, zu erhalten und durch Vereinigung die Vortheile gemeinsamer Arbeit sich zu sichern, und vor allem eine Mitwirkung zu allen denen vom Staate zu treffenden Einrichtungen zu erwerben, welche die Ausübung ihres Berufes betreffen.

Es liegt deshalb in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, ein Organ zu schaffen, worin diese Bedürfnisse ihren Ausdruck finden.

Der Weg zu solcher Organisation liegt in der Gründung einer ärztlichen Genossenschaft. Dieselbe würde bei der Regierung um Anerkennung und das Recht einer juristischen Persönlichkeit einkommen, sie würde, gestützt auf allseitige Theilnahme, als Vertreterin des ärztlichen Standes, seines Wissens und Berufes, die entsprechende Wirksamkeit in Anspruch nehmen; sie würde die Staatsregierung mit ihrem Wissen unterstützen, sie könnte auf die Ausübung des ärztlichen Berufes solchen Einfluß sich verschaffen, daß sie Theil nimmt an den ärztlichen Prüfungen, wie an Beurtheilung von Kunstfehlern und Ordnungswidrigkeiten; sie würde die nächste sein, welche Einsicht und guten Willen hat, für das materielle Wohl von Kollegen und deren Familien Einrichtungen zu schaffen.

Da in der neuen Ordnung der Dinge überall zur Verwaltung und zu den Gerichten bürgerliche Elemente beigezogen werden; da überall der Grundsatz zur Geltung kommt, daß nicht nur nach Ideen von oben regiert werden soll, sondern nach den Interessen, welche die Interessenten selbst zu vertreten haben, da zur Leitung der Landwirthschaft, zur Organisation des Schulwesens, Landwirthe, Schullehrer als Beiräthe gehört werden, so werden die Aerzte in ihren eigenen Angelegenheiten sicher nicht umgangen werden.

Ein solches Organ würde eine Lücke in der neuen Verwaltung ausfüllen, indem es der Regierung ermöglicht oder erleichtert, den Beirath von andern als nur von Staatsärzten in Anspruch zu nehmen, und ihr die Sicherheit gibt, den richtigen Ausdruck des Bedürfnisses zu erhalten, und den Aerzten würde es ihre Geschicke selbst in die Hand geben.

Die ärztliche Genossenschaft wäre die Vertreterin des ärztlichen Wissens und Berufes, während die staatlichen Behörden die Anwendung der Medizin für die Zwecke des Staates vermitteln.

Zur Statistik der Aerzte Badens.
1862.

In dem Personale des ärztlichen Standes im Großherzogthum Baden haben im Jahr 1862 die folgenden Veränderungen stattgefunden:

Zugang.

Aerzte.			Bahnärzte.		Gesamtsumme.
durch Licenzirung ohne / mit frühere Licenzen.	durch Berufung.	Summe.	durch Licenzirung.		
15	1	17	1		18

Abgang.

Aerzte.			Wundärzte.			Gesamtsumme.
Tod.	Wegzug.	Summe.	Tod.	durch ärztliche Licenz.	Summe	
9	1	10	2	1	3	13
Vermehrung		7	Verminderung		2	Gesamtvermehrung 5

Die Licenzirten sind:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| 1. Leber, XVI. 9. | 9. Nebenius, XVI. 9. |
| 2. Kirn, XVI. 9. | 10. Werber, XVI. 24. |
| 3. K. Kag, XVI. 9. | 7. L. Thiry, XVI. 24. |
| 4. H. Ribstein, XVI. 9. | 8. K. Schmidt, XVI. 24. |
| 5. J. Traub, XVI. 9. | 9. K. Fährndrich, XVI. 24. |
| 6. H. Geiger, XVI. 9. | 10. Seelos, XVI. 24. |
| 7. Schütz, XVI. 9. | 11. Fischler, XVI. 24. |
| 8. G. Wolf, XVI. 9. | 12. Georg v. Langendorff, XVI. 5. |

Durch Berufung zugegangen:

1. Rußmann, XVI. 17.

Die Gestorbenen:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1. F. Weber, XVI. 1. | 7. Flad, XVI. 14. |
| 2. Wilhelmi, XVI. 2. | 8. Grether, XVI. 15. |
| 3. Gebhardt, XVI. 3. | 9. Muxel, XVI. 20. |
| 4. Martin, XVI. 8. | 10. Troß, XVI. 23. |
| 5. Maus, XVI. 10. | 11. Syffert, XVI. 23. |
| 6. Kraus, XVI. 13. | |

Weggezogen:

1. Henkenius, XVI. 7.

Als statistisches Ergebnis des Jahres 1862 zeigt sich eine Zunahme der Aerzte um 7, eine Verminderung der Wundärzte um 2, und eine Gesamtvermehrung des ärztlichen Personals um 5. Wir zählen darnach nun 532 Aerzte und 77 Wundärzte, worunter 12 Zahnärzte, Gesamtzahl 609.

Von den badischen Gelehrtenschulen wurden am Schlusse des Schuljahres von 1862 zum Studium der Medizin 16 Schüler entlassen. In Heidelberg studirten im Sommersemester 30, im Wintersemester 42 badische Mediziner, in Freiburg 35 und 44 mit Einschluß der Chemiker und Pharmazeuten. Diese Zahlen machen einen Durchschnitt von jährlich 37 $\frac{1}{2}$ Studirenden, und bei einer Studiendauer von 4 $\frac{1}{2}$ Jahren einen jährlichen Zugang von 8 $\frac{1}{2}$ aus, zu welcher Zahl alsdann noch die auf fremden Universitäten studirenden badischen Mediziner hinzukommen.

Statistische Notiz.

Nach der Abeille médicale ist die Erde von 1288 Millionen Menschen bewohnt. Davon gehören 369,000,000 der kaukasischen, 552,000,000 der mongolischen, 190,000,000 der äthiopischen, 1,000,000 der amerikanischen und 200,000,000 der malayischen Rasse an. Sie sprechen 3604 Sprachen und bekennen sich zu 1000 verschiedenen Religionen. Es sterben im Jahre etwa 333,333,333 oder an einem Tage 91,954, in einer Stunde 3730, in einer Minute 60 und in einer Sekunde, also während jedes Schlags des Herzens, 1. Diese Verminderung wird durch eine gleiche Anzahl von Geburten wieder ausgeglichen. Die durchschnittliche Lebensdauer beträgt 33

Jahre. Ein Viertel der Bevölkerung stirbt vor dem 7. und die Hälfte vor dem 17. Jahre. Von 10,000 Personen erreicht nur 1 das 100. Jahr; von 500 nur 1 das 80. und von 100 nur 1 das 65. Jahr. Die Verheiratheten leben länger als die Unverheiratheten und die Großen, wie es scheint, länger als die Kleinen. Bis zum 50. Jahre haben die Frauen eine bessere Aussicht zu leben als die Männer, nachher sind ihre Aussichten gleich. 65 Personen von 1000 sind verheirathet. In den Monaten Juni und Dezember sind die Heirathen am häufigsten. Im Frühlinge geborene Kinder sind in der Regel kräftiger als die zu einer andern Jahreszeit Geborenen. Geburten und Todesfälle fallen in der Regel auf die Nacht. Die waffenfähige Mannschaft macht ein Achttheil der Bevölkerung aus. Die Art und Weise der Beschäftigung übt einen großen Einfluß auf die Lebensdauer; so erreichten von je 100 Geistlichen 42, Landwirthen 40, Kaufleuten und Fabrikanten 33, Soldaten 32, Komptoiristen 32, Rechtsgelehrten 29, Künstlern 28, Professoren 27 und Aerzten 24 das 70. Jahr. — Es gibt 335 Millionen Christen, 5 Millionen Juden, 600 Millionen gehören den asiatischen Religionen an, 160 Millionen dem Muhamedanismus und 200 Millionen dem Heidenthume. Von den Christen bekennen sich 170 Millionen zur römischen, 76 zur griechischen und 80 Millionen zur protestantischen Kirche.

Zeitung.

Dienstinachricht. Dr. Zacharias Dypenheimer, Privatdozent in der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg, erhält den Charakter als außerordentlicher Professor.

Wohnortswechsel. Arzt Gottfried Serger zieht von Weinheim wieder nach Seckenheim, Amt Schwesingen. Arzt August Wilhelm in Flehingen, Amt Bretten, begibt sich nach Kalifornien.

Zu verkaufen.

Aus der Verlassenschaft eines kürzlich verstorbenen Arztes: eine Sammlung sehr gut erhaltener chirurgischer und geburts-hülfflicher Instrumente. Das gedruckte Verzeichniß mit Preisangabe ist bei Anatomiedrucker Bögele in Freiburg zu haben, woselbst auch die Instrumente angesehen werden können.

Druck von Malsch & Vogel.